

Nachrichten

für die Oberamtsbezirke

Calw und Neuenbürg

Nro. 40

Mittwoch 25. Mai

1849.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

Dem Joh. Georg Nüsse, Bürger und Zimmermann in Stammheim, ist heute nach vorgängiger Prüfung das Meisterrecht erster Stufe mit dem Prädicat eines Wafmeisters ertheilt worden.

Den 7. Mai 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Calw

(Kleemeisterei betreffend).

Die Bestimmungen, unter welchen der Fuhrmann Jakob Karle in Calw als Kleemeister provisorisch aufgestellt worden ist, sind folgende:

§ 1. Der Kleemeistereibezirk besteht dormalen aus folgenden Gemeinden:

Calw, Aigenbach, Michelberg, Altbach, Althengstätt, Breitenberg, Dackel, Deckensfromm, Eberbach, Emberg, Gedingen, Hirsau, Hühnerberg, Kollbach, Meistern, Möttlingen, Neubengstätt, Neuweiler, Naislach, Oberreichenbach, Oberkollwangen, Ottenbromm, Röthenbach, Schmied, Sonnenhardt, Speßhardt, Stammheim, Teinach, Wurzbach, Zavelstein, Liebenzell, Weinberg, Ernstmühl, Massenbach, Untertengenhardt, Monakam, Schömbach, Biefelsberg, Igelsloch, Unterkollbach, Oberlengenhardt, Unterhangstätt, Denzstätt, Unterreichenbach.

§ 2. Dieser Bezirk wird aber nicht garantirt. Der Kleemeister kann nichts dagegen einwenden, wenn einzelne Gemeinden mit höherer Genehmigung sich trennen.

§ 3. Die Anstellung des Kleemeisters ist eine provisorische; er kann zu

jeder Zeit seine Entlassung nehmen und zu jeder Zeit vom Bezirk entlassen werden. Ueberdies ist von dem Ministerium des Innern eröffnet worden, daß dem Kleemeistereibezirk überhaupt zeitgemäße Verbesserungen bevorstehen.

§ 4. Dem Kleemeister ist eine der Amtskorporation Calw gehörige Wasenhütte zur unentgeltlichen Benützung eingeräumt. Hier hat er alle seine Geschäfte zu verrichten, sie mögen Namen haben, welche sie wollen. Diese Bestimmung fließt aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

§ 5. Der Kleemeister ist verpflichtet, auf erhaltene Anzeige sofort alle freipirten Thiere ohne Aufenthalt auf seinen Wasen zu schaffen, in Betreff solcher aber, welche in Folge einer ansteckenden Krankheit freipirt sind, vorher dem betreffenden Ortsvorsteher Anzeige zu machen, und weitere Anordnung abzuwarten.

Auf dem Transport müssen die freipirten Thiere so dedeckt werden, daß sie nicht sichtbar sind, auch soll der Transport wo möglich bei Nacht geschehen.

§ 6. Alle in Folge einer nicht ansteckenden Krankheit oder hohen Alters freipirten Pferde und Esel fallen dem Kleemeister zu mit Haut und Haar. Vom Rindvieh aber, das auf solche Weise fällt, muß der Kleemeister dem Eigenthümer Haut und Anschlitt, bei Schweinen Haut und Fett überlassen.

Fällt ein kräftiges, vollfleischiges Pferd, so kann der Eigenthümer von dem Kleemeister einen Ersatz für Haut, Fleisch und Fett von 3 fl. bis 5 fl. (über den Preis erkennt die Viehschau, beziehungsweise der Gemeinderath auf Kosten des Eigenthümers) verlangen, muß aber die Abdeck-Gebühren dem

Kleemeister bezahlen, welche in 1 fl. 12 fr. und in den Kosten der Abholung bestehen. Auf durre Pferde hat diese Ausnahme-Bestimmung keine Beziehung.

§ 7. Werden lebende oder in Folge eines Unglücksfalls getödete, gesunde Thiere dem Kleemeister übergeben, um sie zu tödten, abzudecken u. so bleiben alle nutzbaren Theile Eigenthum des Besitzers des Thiers.

Dem Kleemeister gebührt für das Tödten, Abdecken und Sondern der nutzbaren Theile von den andern und Rückgabe der erstern an den Eigenthümer eine angemessene Belohnung, welche betragen soll:

bei über 2 Jahre alten Pferden und Rindvieh 1 fl. 12 fr.,

bei jüngern dergleichen Thieren 1 fl., bei kleineren Thiergattungen 30 fr.

Muß der Kleemeister solche Thiere in auswärtigen Orten abholen, so gebührt ihm von der Stunde Wegs hin und her als Entschädigung 15 fr.

Diese Entschädigung darf aber im Ganzen nicht weniger als 24 fr. betragen.

§ 8. Wenn die Sektion eines Thieres verlangt wird, so hat der Kleemeister noch besonders 30 fr. als Belohnung anzusprechen.

Die Sektion ist an dem — vom Ortsvorsteher zu bestimmenden Ort vorzunehmen.

§ 9. Bei obrigkeitlich angeordneter Hundschau hat der Kleemeister gegen ein Taggeld von 1 fl. die ihm bezeichneten Hunde zu tödten, welche ihm dann als Eigenthum zufallen.

§ 10. Auf Anordnung der Polizeibehörden hat der Kleemeister franke oder wuthverdächtige Thiere gegen Kostenersatz zu beobachten und in Ver-

pflanzung zu übernehmen, desgleichen beim Einfangen und Transport solcher Thiere unverweigerlich mitzuwirken.

§ 11. Wenn der Kleemeister von einer ansteckenden Krankheit bei Thieren Kenntniß erhält, so hat er bei Strate der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, daß gefallenes oder krankes Schlachtvieh an Metzger abgegeben oder überhaupt solches zur Verwerthung des Fleisches verwendet würde.

§ 12. Die Bereitung der ökonomisch nutzbaren Theile gefallener oder getödteter Thiere hat der Kleemeister — wie schon gemeldet — nirgends anders als in seiner Fallhütte und auf dem Basen vorzunehmen, auch aller Verschleppung und des mißbräuchlichen Verkaufs des Fleisches solcher Thiere sich zu enthalten, namentlich alle nicht nutzbaren Theile derselben wenigstens 2 Fuß tief zu verscharren.

§ 13. Zu allen sonstigen dem Berufe eines Kleemeisters angehörigen Einrichtungen hat sich derselbe auf Anordnung der Polizeibehörden gegen ein Taggeld von 1 fl. und die oben bestimmte Reise-Entschädigung verwenden zu lassen.

§ 14. Dienstverfehlungen des Kleemeisters werden von der betreffenden Polizeibehörde bestraft.

§ 15. Die Aenderung dieser Bestimmungen und etwa nöthige weitere Anordnungen werden sich vorbehalten.

§ 16. Einen fixen Gehalt genießt der Kleemeister nicht. Sein Einkommen ist oben beschrieben. Was der frühere Kleemeister von der Amtskorporation bezogen hat, hört auf.

Unter diesen Bedingungen und Bestimmungen ist

Jakob Kaule von Calw als Kleemeister in widerruflicher Eigenschaft bestellt worden.

Die Ortsvorsteher haben dieses bekannt zu machen.

Den 18. Mai 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Forstamt Wildberg.
Revier Altburg.
(Holzverkauf).

Es werden in dem Staatswald Lützenhardt, Abtheilung I. Kohlberg, un-

ter den bekannten Bedingungen zum Verkauf gebracht werden: am

25. 26. und 29. Mai

163 Stück Säglöße, 36 1/2 Klf. buchene Scheiter, 35 1/2 Klf. dto. Prügel, 1/2 Klf. birchene Prügel, 353 1/2 Klf. tannene Scheiter, 73 Klf. dto. Prügel,

am 30. Mai,

775 Stück buchene, 9000 Stück tannene, sowie ungefähr 3000 Stück unaufgebundene tannene Wellen

Die Kaufsüchhaber wollen sich je Morgens 8 1/2 Uhr

im Holzschlag Kohlberg einfünden, und es wird noch bemerkt, daß die Säglöße am ersten Tag zum Verkauf kommen.

Für rechtzeitige und gehörige Bekanntmachung dieses Verkaufs wollen die Ortsvorsteher Sorge tragen.

Den 17. Mai 1849.

K. Forstamt.
Günzert.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In der Ganttsache des Jakob Friedrich Luz, Tagelöhners in Röttenbach wird die Liquidationsverhandlung am Dienstag den 26. Juni 1849 von Vormittags 8 Uhr an vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger desselben unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Den 19. Mai 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Da nach eingekommenen Berichten von dem aufgelösten badischen Militär, Soldaten theils einzeln, theils in kleineren Abtheilungen, bewaffnet und unbewaffnet durch das Land nach dem badischen Oberlande ziehen, so werden die Ortsvorsteher zu Folge Erlasses des K. Ministerium des Innern vom 17. d. M. beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese Durchzügler zwar nicht aufgehalten, ihnen aber gegen Bescheinigung und Zusage der Rückgabe an die verfassungsmäßige badische Regierung, ihre Waffen abgenommen

werden, und daß jeder etwaigen Unordnung von ihrer Seite begegnet wird.
Calw, 19. Mai 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Oberamt Calw.
(Steckbrief).

Die in No. 102 des Landesintelligenzblattes zur Rückkehr nach Hause aufgeforderte ledige Christine Rupp von Neubulach hat sich zwar am letzten Dienstag vor dem Oberamt gestellt, ist aber, statt der abermaligen Weisung, sogleich sich nach Hause zu begeben, Folge zu leisten, gar nicht nach Hause gegangen, sondern soll dem Vernehmen nach wieder in Begleitung eines Webergesellen im Lande, namentlich im Oberamte Baihingen herumziehen.

Die Polizeibehörden werden daher ersucht, auf die Rupp fahnden und sie im Betretungsfall hierher einliefern zu lassen.

Den 18. Mai 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Gestaltsbezeichnung der Rupp. Mittlere Statur, runde Gesichtsförm, gesunde Farbe, braune Haare, Augen blau, Nase etwas stumpf, Wangen voll, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund. Kleidung: 1 schwarz und weiß gestreiftes Bardentkleid und Bundschuhe. In einer Armzaine, welche sie bei sich hat, außerdem zur Abwechslung 1 schwarz-roth und weißgestreifter Rock, 1 blauegestreifter Kittel, 1 schwarzer und 1 rothgestreifter Schurz. Besondere Kennzeichen: hohe Schwangerschaft.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubigeraufruf).

In nachgenannter Ganttsache wird die Schuldenliquidation zu der bezeichneten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

† Johann Simon Gehring's Wittwe, Anna Katharine geb. Hammer von Calw,

Mittwoch den 27. Juni

Vormittags 8 Uhr
auf dem Rathhaus zu Calw.
Den 18. Mai 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Calw.
(Steckbrief).

Der konfirmirte Schneider Karl Friedrich Münzing von hier hat sich am Himmelfahrtstest unerlaubter Weise aus hiesiger Stadt entfernt und ist indessen nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf Münzing fahnden und ihn im Betretungsfall hierher einliefern zu lassen.

Den 21. Mai 1849.

K. Oberamt.
Gmelin.

Gestaltsbezeichnung: Alter 39 Jahre; Größe: 5' 3"; Statur: untersezt; Gesichtsförm: oval; Farbe: bleich; Stirne: bedeckt; Haare: hellbraun; Augenbraunen: hellbraun; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich; Wangen: halbvoll; Zähne: gut; Rinn: rund; Beine: gerade; Bart: röthlich; besondere Kennzeichen: keine.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

Hirsau.
(Gläubigeraufruf).

Der Gemeinderath dahier fand sich (auf Absterben der Ehefrau des in Amerika sich befindlichen Schmieds Fr. Lohner, Anna Maria geb. Jung, früher verehelichte Janzi dahier) um die angefangene Realtheilung mit Sicherheit erledigen lassen zu können, veranlaßt, alle Gläubiger der Verstorbenen so wie die ihres Ehemannes hiemit aufzufordern, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft und an Lohner, auch wegen dessen etwa geleisteter Bürgschaft innerhalb 15 Tagen bei dem Unterzeichneten einzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie die aus Nichtbeachtung dieser Aufforderung erwachsenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 21. Mai 1849.

Schuldheiß Reppler.

Martinsmoss.
Die Gemeinde verkauft 100 Stück

Förchen, 50r und 60r um baare Bezahlung am

28. Mai d. J.

Die Zusammenkunft ist auf dem Rathhaus Mittags 1 Uhr.

Die Förchen sind schon zwei Monate gehauen und liegen an der Straße nach Zwerenberg, wo sie von jedem Kaufs Liebhaber eingesehen werden können.

Aus Auftrag:
Schuldheiß Seeger.

Oberamtsgericht Calw.
(Gläubiger-Aufruf).

In nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation zur unten bemerkten Zeit vorgenommen werden.

Man fordert die Gläubiger unter Verweisung auf die im schwäbischen Merkur erscheinende weitere Bekanntmachung hiemit auf, ihre Ansprüche gehörig anzumelden.

Johann Heinrich Mehl, Bäckers von Calw,

Montag den 4. Juni

Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Calw;

Johann Michael Schwämmle, Bäckers in Teinach, und dessen Ehefrau Eibille, geb. Herweck,

Dienstag den 12. Juni

Vormittags 8 Uhr

zu Teinach;

† Georg Friedrich Schraft, gewesenen Schmieds zu Oberreichenbach,

Montag den 18. Juni

Vormittags 8 Uhr

zu Oberreichenbach;

Johann Georg Rentschler, Hirschwirths in Oberreichenbach,

Montag den 18. Juni

Nachmittags 2 Uhr

zu Oberreichenbach;

Johann Jakob Ropp, Küfers in Möttlingen,

Freitag den 22. Juni

Vormittags 8 Uhr

zu Möttlingen;

† Johann Adam Walz, Fuhrmanns in Altburg,

Montag den 25. Juni

Vormittags 8 Uhr

zu Altburg.

Den 3. Mai 1849.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Neuweiler.
(Liegenschaftsverkauf).

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Johann Georg Seeger, Schuldheiß, und dem jg. Johann Georg Seeger, Bauer dahier, nachstehende Liegenschaft am

Freitag den 8. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Gemeinderathszimmer im Aufstreich verkauft, und zwar:

Eine 2stockige Behausung, Scheuer, Waschkhaus, Streuschopf und Holzhütte, nebst 3 steinernen Schweineställen aussen im Dorfe,

Eine ganze dazu gehörige Holz- und StreuGerechtigkeit, welche jetzt mit Wald abgelöst wird,

3 Mrg. 3 Bril. Baum- und Grasgarten beim Hause,

31 Mrg. Bau- und Mähfeld in obern Aekern,

2 1/2 Mrg. Wiesen in Sumpfwiesen.

Hier unbekannte Kaufs Liebhaber haben bei der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Den 8. Mai 1849.

Aus Auftrag:
Amtsnotar Schramm.

Neuweiler.
(Waldverkauf).

Am

Montag den 11. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird in der Rehmühle dem Friedrich Keller im Wege der Hilfsvollstreckung die Hälfte an 38 Morgen Wald verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden

Den 3. Mai 1849.

Schuldheiß Seeger.

Zwerenberg.

(Gebäude- und LiegenschaftsVerkauf).

Die zur Ganntmasse des Michael Schaible, Sonnenwirths dahier, gehörige Liegenschaft und Gebäude wird am

5. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus wiederholt im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. Mai 1849.

Aus Auftrag:
Schuldheiß Hanselmann.

U n t e r h a n g s t ä t t.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Christian Zoller, Schäfer dahier nachstehende Liegenschaft im Aufstreich verkauft und zwar:

Montag den 11. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathszimmer:

- 1 Brtl. an einem 2stöckigen Wohnhaus,
- 1 Anbau an selbigem Haus besonder,
- 1 Aekel an einer Ebene,
- $\frac{1}{2}$ Brtl. Baum- und Grasgarten bei dem Haus,
- 1 Brtl. Wiesen die Hauswiesen,
- 2 Mrg. $\frac{3}{2}$ Brtl. Bau- und Mähefeld.

Hier unbekannte Kaufsliebhaber haben bei der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit durch gemeinderäthliche Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Den 14. Mai 1849.

Schultheiß B. Auerle.

A g e n b a c h.

(Waldverkauf).

Da zu dem auf den 7. d. M. im Exekutionswege ausgeschriebenen Waldverkauf des Johannes Koller dahier, sich abermals kein Liebhaber zeigte, so wird derselbe am

Mittwoch den 30. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathszimmer zum dritten und letzten Mal zum Verkauf gebracht.

Das Nähere ist im Calwer Wochenblatt No. 30 zu ersehen.

Den 14. Mai 1849.

Schultheiß Hammann.

Außeramtliche Gegenstände

G a l w.

Die Unterzeichneten beehren sich, die ergebenste Anzeige zu machen, daß Herr Louis Dreiß in ihr schon seit einer Reihe von Jahren bestehendes Wollfabrikationsgeschäft als Theilhaber eingetreten ist. Wir bitten unsere verehrten Freunde und Gönner, dem Herrn Louis Dreiß dasselbe Zutrauen zu schenken, dessen wir uns von ihnen schon seit längerer Zeit zu erfreuen haben.

Korn u. Georgii.

Unter Bezugnahme auf Obiges, erlaube ich mir die fernere Anzeige,

daß die bekannten Fabrikate der Herren Korn und Georgii, nun auch bei mir zu haben sind, und empfehle mich daher zu geneigtem Zuspruch aufs Beste.

Louis Dreiß.

~~~~~

G a l w.

Um allem Irthum vorzubeugen, werde ich mein Geschäst als Goldarbeiter stets fortbetreiben, was ich hiermit zur Kenntniß bringe.

W. K. K. K.

Goldarbeiter

3 Traube.

~~~~~

G a l w.

Weineßig den Schoppen zu 4 fr., gewöhnlichen zu 2 und 1 fr. bei

Maat. Dreiß.

G a l w.

In Folge eines Beschlusses des Verwaltungsrathes der hiesigen Bürgerwehr wird über die v. J. eingegangenen freiwilligen Beiträge und ihre Verwendung in folgendem Rechenschaft gegeben:

Die Einnahmen, geschlossen aus

- 1) freiwilligen Beiträgen, durch Sammlung,
 - a) ohne besondere Bestimmung 416 fl. 36 fr.
 - b) mit der Bestimmung für Bewaffnung unbemittelter Bürgerwehrmänner 100 fl.,
 - c) mit der besonderen Bestimmung für einen genannten Wehrmann (Küfer Schwarz) 7 fl. 28 fr.;
- 2) aus dem Erlös eines verkauften Musterhutes 3 fl. 30 fr.,
- 3) aus Vorschüssen der Stadtkasse 150 fl. betragen zusammen 677 fl. 34 fr.

Die Ausgaben

betragen:

- 1) Tagelöhne für einige Mitglieder der Organisationskommission (es haben nicht alle solche gefordert) 14 fl. 6 fr.,
- 2) für Musiklehrer und Musikanten in außerordentlichen Fällen z. B. Reichsverweiser, Johannsest 76 fl.,

3) für Einüben der Tambours 40 fl. 42 fr.,

4) für die Greziermeister 104 fl. 30 fr.,

5) für Anschaffung verschiedener Gegenstände, als da sind:

drei Trompeten für die Schützen sammt Schnüren, 8 Fachtgewehre, Greziervorschriften in bedeutender Anzahl, 7 Offiziersäbel mit Kupfeln, eben so viele Säulen, Probhüte, Käppis, Bantelir, Stoch, Trommelstegel für die Tambours 1-3 fl. 51 fr.;

Diese Gegenstände sind Eigentum des Bataillons und in einem besondern Inventar verzeichnet;

6) für Reparatur der vom Staate angeliehenen Musketen 8 fl. 56 fr.,

7) für Munition zu den kommandirten Schießübungen 47 fl. 11 fr.,

8) Aufwand auf dem Brühl beim Reichsverweiserfest und d. r. Fahnenweihe, für Gerüste, Tische und Bänke 31 fl. 50 fr.,

9) für Bedienung, dem Bataillonsdiener Raible, den Polizeidienern, namentlich bei der Organisation, dem Zeiger Pfauz bei den kommandirten Schießübungen 43 fl. 54 fr.,

10) für Porto, Abschreibgebühren, Insertionsgebühren, Bedienung der Böller, für die Fahnen- und Gewehrbewachung der Liebenzeller Bürgerwehr beim Ausmarsch dahin 13 fl. 4 fr.,

11) Abgabe des Beitrags für einen genannten Wehrmann an denselben 7 fl. 28 fr.

Zusammen 571 fl. 32 fr.

Nach Vergleichung der Einnahmen 677 fl. 34 fr. mit den Ausgaben 571 fl. 32 fr. ergibt sich ein Kassenvorrath von 106 fl. 2 fr., worunter die unter den Einnahmen genannten 100 fl. für Bewaffnung unbemittelter Wehrmänner noch begriffen sind, die nach einem Beschlusse des Verwaltungsraths zu Ankauf von Gewehren für die Bürgerwehr verwendet werden.

Diese Zusammenstellung aus dem Kassentagbuch des Rechners und dem Verwaltungsrathsprotokoll beglaubigt

Fouquier Hailer.

G a l w.

Etwas Haber- und Dinkelstroh verkauft

Mühle in der Rönnegras.

und den Baum soll der Bauer eben behalten, und steht doch auf des Staat seinem Eigenthum. Dieser Bauer will aber keinen Baum auf dem Staatsboden stehen haben sondern auf seinem Eigenthum. Von Rechtswegen haben sie sollen den Baum nehmen und nicht den Aker, weil dieser Baum 6' in die Straße hineinhängt, und der Aker ungehindert neben der Straße liegt.

1) Umgekehrt will ich auch diesen Fall machen, wenn dieser Bauer, wie oben s. einen Handel gemacht hätte, und dieser Bauer würde sagen zu diesen Herrn, den Aker will ich behalten für 9 fl., aber den Baum will ich nicht für 50 fl., so würden die Herren sagen, du hast beide Theile gekauft wenn du es brauchen kannst, und du mußt auch beide Theile behalten oder gar nichts, und in 4 Wochen mußt du es zahlen, oder du bekommst den Preßer.

2) will ich auch sagen, in 10 oder 20 Jahr können diese Herren sagen, dieser Baum muß an der Straße auf die Aeste weg oder auch ganz weg, dieser Bauer würde sagen, ja ich lasse den Baum nicht puzen oder wegthun, der Baum gehört noch mein; ja nichts weniger, damals ist der Baum wie der Aker gekauft worden. Warum hast du dich nicht bezahlen lassen dafür, das kann man jetzt nicht mehr sagen, dieser Baum ist dem Bauer nirgends zugeschrieben; man würde ihm Laufen genug machen wie bis daher oder wie jetzt.

3) haben diese Staatsdiener von meinem Nebenlieger auch von einem Aker gekauft, auch mit diesen Bedingungen für 11 fl. gekauft und hatte ihm nicht so viel genommen, auf daß nur ein Rabe darauf sitzen kann und auch einen Baum für etliche 30 fl. Hätten die Baumäste keinen Schatten in die Straßen geworfen, und ist doch für beide Theile gleich bezahlt worden.

Da kann man sehen und nicht sehen und kaufen und nicht kaufen.

Calw.

Wir rufen unsern lieben Mitbürgern auf diesem Wege noch ein recht freundliches gutgesimtes Lebewohl zu!

Die einberufenen Soldaten.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Langbrezeln zu haben bei

Beck Hutten.

Calw.

Beck Rothacker hat sein oberes Logis für eine kleine Haushaltung zu vermieten.

Calw.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche zum Dienst in der Bürgerwehr nicht verpflichtet, aber zur freiwilligen Theilnahme geneigt sind, werden eingeladen, sich spätestens bis nächsten Samstag bei einem der Unterzeichneten anzumelden. Die Gewehre werden den Freiwilligen von den städtischen Behörden geliefert, und sind beim Austritt aus der Bürgerwehr zurückzugeben. Jeder Freiwillige hat sich zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verpflichten, wenn er so lange in der Stadt bleibt; sein etwaiges Wegziehen aus der Stadt wird übrigens hiedurch nicht gehindert. Die freiwilligen Theilnehmer haben sich allen dienstlichen Anordnungen und Vorschriften ebenso zu unterwerfen wie die gesetzlich Verpflichteten. Anmeldungen werden angenommen von

Stadtschultheiß Schusdt, Bataillonskommandant Müller, Hauptmann Zahn, Hauptmann Gaiser, Hauptmann Häusler, Hauptmann Bud, Hauptmann Mögling.

Hirsau.

Bei mir ist am Pfingstmontag Tanzunterhaltung, wozu ich höflichst einlade.

E. Schnauffer

J. Hirsch.

Calw.

Es wird ein Bett zu mieten gesucht. Gefälligen Anträgen sieht entgegen: wer? sagt die Redaktion.

Calw.

Am Pfingstsonntag ist Harmonie

musik in meinem Garten, bei ungünstiger Witterung im Saal; wozu höflichst einladet

B. Thudium.

Liebenzell.

(Teufel-Lieferung).

Am

Mittwoch den 30. Mai d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird die Lieferung von 25 — 30 Stück Teufeln im Abstreich verankert werden. Die Verhandlung wird auf dem Rathszimmer vorgenommen. Den 21. Mai 1849.

Stadtschultheißenamt.

Reinmann.

Revier Stammheim.

Nächsten

Freitag den 25. Mai

Morgens 8 Uhr

wird über die Herstellung des Brühlbergweges, welcher über die Wiesen führt, eine Abstreichverhandlung dahier vorgenommen werden.

Die Ueberschlagssumme beträgt 112 fl.

Den 22. Mai 1849.

R. Revierförster Wild.

Redakteur: Gustav Rivinius.

Druck und Verlag der Rivinius'schen Buch-

druckerei in Calw

G a l w.

Es ist bei mir Gießheße zu haben,
der Schoppen um 12 fr.

Röhm z. Schiff.

G a l w.

Ein ordentliches Mädchen, das in
allen häuslichen Geschäften erfahren
ist und mit Kindern umzugehen weiß,
findet sogleich oder bis Jakobi einen
Platz; wo? sagt Ausgeber dieß.

G a l w.

Schuhmacher St oß hat sein unter-
res Logis zu vermieten auf Jakobi.

G a l w.

Schuhmacher Zahu hat gelbe Kobl-
rabenzlinge, so wie auch gute Zie-
genmilch zu verkaufen.

G a l w.

Einige Ovalsässer, 2 bis 3 Eimer
haltend, sucht aus Auftrag zu kaufen
Beck Schnürle,
in der Metzgergasse.

* Liebenzell. *
* Obereß Bad. *
* Meine Gartenvirtschaft ha- *
* be ich mit dem 15 dieß eröff- *
* net und erlaube mir, mein *
* Haus aufs neue zu zahlreichem *
* Besuche zu empfehlen, und werde *
* mir wie bisher alle Mühe geben, *
* mir durch eine gute Bedienung *
* das mir bisher geschenkte Wohl- *
* wollen zu erhalten. *
* E. W. Liesching. *

G a l w.

Bei Unterzeichnetem ist vor einigen
Wochen ein blauzeugener Regenschirm
stehen geblieben. Der Eigenthümer
kann solchen gegen Einrückungsgebühr
abholen.

Fr. Baier.

G a l w.

Herr W. Kübler wird, wie im
verfloßenen, so auch diesen Sommer
Unterricht im Schwimmen er-
theilen. Das Bedürfnis einer Schwimm-

schule, die Zweckmäßigkeit der Einrich-
tung und die Gewandheit des Lehrers
werden auch heuer diesem Unternehmen
viele Schüler zuführen. Anmeldungen
übernimmt

Reall. Ramsperger.

K e n t h e i m.

Nächsten Sonntag werde ich mein
Lagerbier anstecken, wozu ich um recht
zahlreichen Besuch bitte.

Auch die Herren Schützen benach-
richtige ich hiemit, daß meine Schieß-
einrichtung wieder vollkommen herge-
richtet ist.

Rüffle, z. Anker.

G a l w.

(Wirthschafts-Empfehlung).

Ich zeige hiermit ergebenst
an, daß meine Wirthschaft zur
Traube nun eröffnet ist, für
gute Getränke und Speise ist
bestens gesorgt und bitte um
gütigen Besuch.

W. Kübler

z. Traube.

(Eingefendet).

(Auch eine öffentliche Anfrage).

Ist der kand. theol. Herr Wezel
in Liebenzell Verfasser der an die
Kreisregierung geschickten Eingabe,
welche Privathandlungen des Herrn
Stadtschuldheiß Reinmann denunziert,
um ihn bei der Kreisregierung herab-
zuwürdigen und seine Bestätigung als
Stadtschuldheiß zu hintertreiben? Und
ist die Abfassung einer Denunziations-
schrift eines Geistlichen würdig?

(Eingefendet).

G a l w.

In Nro. 35 Seite 139 dieses
Blattes, spricht sich ein ungenannter
und zwar im Namen mehrerer Bürger
— dahin aus: daß der Sonntagvor-
mittag Gottesdienst entweder von Herrn
Dekan, oder dem Herrn Vikar gehal-
ten werden möchte, weil in Folge des

schwachen Stimmorgans des Herrn
Helfers, sich das Publikum nicht be-
friedigt fühle. Wir aber erklären uns,
da besonders seit einiger Zeit die Kan-
zelvorträge des Herrn Helfers sowohl
in Hinsicht des gediegenen, als ver-
nehmbaren Vortrags allen Beifall ver-
dienen, nicht mit obiger Aeußerung ein-
verstanden, indem wir überzeugt sind,
daß Herr Helfer stark dessen Stimm-
organ immer mehr an Umfang ge-
winnt, sich fürderhin bestreben wird,
die vollste Zufriedenheit der Zuhörer
zu erwerben, und sind daher veran-
laßt, unser Mißfallen über jene sehr
unliebliche Anonce in diesem Blatte aus-
zusprechen, besonders da sie den Na-
men des Einsenders gänzlich entbehrte.

Den 18. Mai 1849.

Mehrere Bürger,

deren Namen bei der Redaktion
zu erfragen.

Ich erkläre, daß ich in dieser
Angelegenheit nichts mehr in mein
Blatt aufnehme; weder für noch ge-
gen. — Einigen Einsendern von Ar-
tifeln gegen Gemeinde-Beamte, welche
nicht nur den Stempel des Privathaf-
ses an der Stirne tragen, sondern
auch bloß Familienangelegenheiten zur
Veröffentlichung zu bringen beabsichti-
gen, muß ich sagen, daß ich ihre Auf-
sätze nicht aufnehmen kann, indem ich
mein Blatt zu Klatschereien nicht her-
leihe, und überhaupt den wirklichen
Zeitpunkt, der uns so Schweres in
Aussicht stellt, wo es mehr als je
nothwendig ist, zusammenzuhalten
nicht für geeignet halte, sich mit einan-
der herumzubeißen. „Theile, und
dann — herrsche“, ist ein Satz,
den unsre Reimiger nie aus dem
Auge gelassen haben: darum Einig-
keit und der Sieg ist unser.

Gustav Rivinius.

(Eingefendet).

A l t h e n g s t ä t t.

Im Jahr 46 hatte ein Bauer mit
2 Staatsdienern einen Handel gemacht
zu einer Straßenanlag mit diesen Be-
dingungen, wenn man es zu dieser
Straße brauchen thut, auch von ei-
nem Aker 1 Weg mit 4 Rth. für 9 fl.
und auch einen Baum darauf stehen,
auf diese 4 Rth. für 50 fl., jetzt ha-
ben sie den Aker vor 9 fl. genommen,